

Liebe Mitglieder,

mit der 29. Corona-Bekämpfungsverordnung traten 4. Dezember 2021 neue Regelungen in Kraft welche wir hier nochmals für alle zusammengefasst haben:

Sport

Im **Innenbereich** (Reithalle) gilt die **2G+**-Regelung.

Teilnehmen dürfen geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen. Volljährige geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen benötigen zusätzlich einen Testnachweis. Darüber hinaus dürfen bis zu 25 Minderjährige teilnehmen, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind. Diese benötigen ebenfalls einen Testnachweis.

Im **Außenbereich** gilt für volljährige Personen die Kontaktbeschränkung (s.u.).

Für geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte volljährige Personen sowie für Minderjährige ergibt sich dadurch keine Einschränkung.

Nicht immunisierte volljährige Personen dürfen nur alleine, mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie höchstens mit zwei Personen eines weiteren Hausstandes gemeinsam im Außenbereich Sport treiben.

Hinzukommen dürfen dabei jedoch (unbegrenzt) immunisierte Personen.

2G+-Regelung

Der Zugang zu den Innenbereichen zahlreicher Einrichtungen und Veranstaltungen ist nur noch geimpften oder genesenen Personen oder diesen gleich gestellten Personen möglich, die zusätzlich noch über einen aktuellen negativen Testnachweis verfügen müssen (2G+-Regelung).

Ausnahmen hiervon bestehen für Minderjährige:

- Kinder bis 12 Jahre und 3 Monaten gelten nach wie vor als geimpft und benötigen auch keinen zusätzlichen Testnachweis.
- Ältere Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, benötigen – trotz der 2G+-Regelung – keinen zusätzlichen negativen Testnachweis.
- Ältere Kinder und Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, dürfen (bis zu einer Höchstanzahl von 25) ebenfalls anwesend sein, wenn sie einen aktuellen Testnachweis vorweisen können.

In den Bereichen, in denen grundsätzlich die 2G+-Regelung gilt, entfällt die zusätzliche Testpflicht ausnahmsweise für alle geimpften, genesenen oder gleichgestellten Personen (also auch für die Volljährigen) dann, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht durchgängig eingehalten wird, d.h. die Maske von allen anwesenden Personen auch nicht zeitweise – z. B. für den Verzehr von Speisen und Getränken - abgelegt wird.

Testpflicht

Ein Testnachweis kann wie folgt erbracht werden:

- Testung vor Ort unter Aufsicht desjenigen, der Adressat der konkreten Schutzmaßnahme ist (**beobachteter Selbsttest**): Ein beobachteter Selbsttest ist sowohl für minderjährige als auch für volljährige Personen zulässig. Über diesen Test darf keine Bescheinigung erstellt werden. Der negative Test gilt nur an dem Ort, an dem die Testung beaufsichtigt wurde.
- Testung durch fachkundiges Personal im Rahmen der betrieblichen Testung: Eine Bescheinigung über das Testergebnis kann vom Arbeitgeber dann ausgestellt werden, wenn die zugrundeliegende

Testung im Rahmen der betrieblichen Testung durch Personal erfolgt, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt. Es gilt ein Vier-Augen-Prinzip, d.h. die Testung muss von einer weiteren Person durchgeführt oder vor Ort überwacht werden. Ein solcher Testnachweis kann auch außerhalb der Arbeitsstätte genutzt werden, z.B. im ÖPNV.

- Testung durch Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung: Die Testung kann insbesondere durch Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Apotheken, Teststellen von Rettungs- und Hilfsorganisationen, kommunal betriebene Teststellen sowie private Teststellen, die vom öffentlichen Gesundheitsdienst mit der Durchführung von Testungen beauftragt wurden, vorgenommen werden. Es darf ein 3G-fähiger Testnachweis erstellt werden.
- Außerdem kann der Testnachweis durch einen PCR-Test erbracht werden

Soweit in der 29. CoBeLVO eine **Testpflicht** für geimpfte oder genesene volljährige Personen angeordnet ist, **entfällt** diese für geimpfte Personen nach § 2 Nr. 2 SchAusnahmV, wenn sie einen **Nachweis über eine Auffrischungsimpfung in verkörperter oder digitaler Form vorweisen**.

Kontaktbeschränkungen

Private Zusammenkünfte von nicht- immunisierten im öffentlichen Raum werden eingeschränkt: Nicht-immunisierte Personen dürfen sich nur mit Personen des eigenen Hausstands sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Hausstands im öffentlichen Raum treffen und zusammenkommen. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind hierbei ausgenommen, ebenfalls unberücksichtigt bleiben immunisierte Personen.

Die **Kontaktbeschränkung** gilt sowohl im öffentlichen Raum als auch bei der **sportlichen Betätigung im Außenbereich** (Außensportanlagen und öffentlicher Raum).

.....

Wir stehen mit der Ordnungsbehörde im Austausch, doch leider ist selbst für diese Verschiedenes unklar, sodass wir für uns aktuell folgendes beschlossen haben:

2G+ Regelung in der Reithalle!

Ein Selbsttest vor Ort unter Aufsicht eines anwesenden Vereinsmitgliedes ist möglich. Hierzu bitten wir den "Testnachweis" auszufüllen und im Ordner abzuhängen.

Sonstige Testergebnisse (z.B. von zertifizierten Teststellen usw.) bitten wir vor Betreten der Anlage in digitaler Form an info@rfv-billigheim.de zu senden.

Die Testpflicht entfällt für geimpfte oder genesene volljährige geboosterte Personen (bitte Boosternachweis an info@rfv-billigheim.de)

Lt. Pferdesportverband ist das Reiten (Training/Ausübung des Reitsports) -auch bei Vorliegen eines aktuellen Corona-Test- für nicht-immunisierte Personen nicht zulässig.

2G und Maske oder 2G+ im Zuschauerbereich (außerhalb der Reithallenbande)

Für „Zuschauer/Begleitpersonen“ kann die Testpflicht entfallen, wenn sichergestellt ist, dass die Maskenpflicht durchgängig eingehalten wird.

Sport im Außenbereich

Bei der **sportlichen Betätigung im Außenbereich** gilt die Kontaktbeschränkung, d.h. es dürfen sich nicht-immunisierte Personen nur mit Personen des eigenen Hausstands sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Hausstands treffen und zusammenkommen. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sind hierbei ausgenommen, ebenfalls unberücksichtigt bleiben immunisierte Personen.

Notwendige Tierversorgung

Bis zum 3.12. galt die 2G Regel zur Versorgung der Pferde nicht. Ab dem 4.12. ist noch keine konkrete Regelung getroffen, sodass wir aktuell an der bisherigen Vorgabe festhalten.

Anwesenheitsliste

Das Betreten und Verlassen der Anlage ist in der aushängenden Anwesenheitsliste (schwarzes Brett – Reithalleneingang) unbedingt zu dokumentieren.

Allgemeines

Die Nachweispflicht des Impf- und Genesenenstatus obliegt den Aufsuchenden der Vereinsanlage.

Nachweise sind VOR der ersten Betretung der Anlage in digitaler Form an info@rfv-billigheim.de zu senden (die Vorstandschaft behält sich vor, stichprobenartig die Nachweise zu kontrollieren).

Bei Zuwiderhandlungen gegen die o.g. Vorschriften werden eventuelle Strafen an den Verein an den Zuwiderhandelnden übertragen; des Weiteren behält sich die Vorstandschaft vor, weitere Konsequenzen auszusprechen

Wir stehen im Kontakt mit der Ordnungsbehörde und werden informieren sobald wir weitere Rückmeldungen haben.

Der Vorstand